



Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 43

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Rietberg, Verl und der Gemeinde Langenberg vom 19.04.2016 über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Vergabestelle durch die Stadt Rietberg

Seite 45

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bielefeld
Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Seite 49

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 5. Juli 2016, findet um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften
2. Eingänge für den Rat
3. Einwohnerfragestunde
4. Verabschiedung eines Ratsmitgliedes
5. Verpflichtung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
6. Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern
7. Neuwahl von Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter
8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Verl
9. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung einer Einwohnerfragemöglichkeit in allen Ausschuss- und Ratssitzungen

10. Standortermittlung zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Ortsteil Sürenheide
11. Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Stadtgebiet der Stadt Verl
12. Situation der Sparkasse
hier.: Antrag der CDU-Fraktion vom 8. Mai 2016
13. Antrag des SC Verl auf Benennung des Stadions
14. Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Verl
15. Bürgerantrag zur Breitbandversorgung der am Ziegeleiweg 8 ansässigen Firmen CT-Softwareberatungs GmbH und der CT-Softwareentwicklung Kühn KG mit FTTH (Fibre-to-the-Home)
16. Vorstellung der Büros für die Projektsteuerung für den „Neubau des städtischen Bauhofs mit Wertstoffhof und Annahmestelle in Verl“
17. Vorstellung der entwickelten Varianten für eine mögliche Erweiterung des Rathauses - Verl
18. Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der Stadt Verl
19. Bebauungsplan Nr. 65 "Hülshorstweg", 2. Änderung
20. Bebauungsplan Nr. 4 "Erlenweg", 24. Änderung
21. Bebauungsplan Nr. 85 „Fasanenweg-Süd“
22. Bebauung eines städtischen Grundstückes am Kreisverkehr in Kaunitz
23. Ausbau des Stichweges Bergstraße
24. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Renovierung der Balkonanlage des Denkmals Bahnhofstraße 6 in Verl
25. Antrag des SC Verl zum Rückbau der Innenraumumzäunung im Heimfanbereich
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
26. Jahresabschluss 2015 der Stadtwerk Verl GmbH
27. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

28. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
29. Grundstücksangelegenheiten
 - 29.1 Veräußerung eines städtischen Grundstückes am Kreisverkehr in Kaunitz
 - 29.2 Veräußerung eines städtischen Grundstückes an der Paderborner Straße im Ortsteil Kaunitz
 - 29.3 Erwerb von Grundstücken

30. Besetzung der Stelle eines Gesamtschuldirektors/einer Gesamtschuldirektorin an der Gesamtschule Verl
31. Antrag der CDU-Fraktion zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“
32. Verleihung der Ehrengabe der Stadt Verl
33. Abschluss eines neuen Fischereipachtvertrages für den Verler See
34. Vergabe des Auftrages für die Projektsteuerung für den „Neubau des städtischen Bauhofs mit Wertstoffhof und Annahmestelle in Verl“
35. Ergänzungsauftrag zum Gewerbeflächenkonzept 2030
36. Mitteilungen und Anregungen

Verl, den 28.06.2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Rietberg, Verl und der Gemeinde Langenberg vom 19.04.2016 über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Vergabestelle durch die Stadt Rietberg

Die Stadt Rietberg übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Aufgaben der Einrichtung und des Betriebs einer zentralen Vergabestelle für die Städte Rietberg, Verl und die Gemeinde Langenberg ab dem 1. Juli 2016. Dieser Übertragung schließen sich auch die von den Gemeinden eingerichteten Betriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie deren Gesellschaften an, soweit die vergaberechtlichen Vorschriften dort anzuwenden sind. Nähere Einzelheiten des Umfangs der Übertragung bestimmen sich - ins-besondere während der Aufbauphase - nach den Absprachen der beteiligten Kommunen mit der Stadt Rietberg.

Von Seiten der Städte Rietberg und Verl und der Gemeinde Langenberg wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, die Vergabeverfahren rechtssicher und wirtschaftlich abzuwickeln. Weiterhin soll für die bevorstehende, verpflichtende Einführung einer elektronischen Vergabe der Entwicklungs- und Aufbauaufwand minimiert werden. Auch finden Gesichtspunkte der Korruptionsprävention hier ihren Niederschlag.

Die beteiligten Kommunen sind sich darüber hinaus einig, die Vereinbarung um weitere Kommunen zu ergänzen, soweit diese gegenüber der Stadt Rietberg Interesse äußern und bereit sind, dieser Vereinbarung beizutreten. Später hinzukommende Vertragspartner entrichten jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsschluss einen um 10% höheren Kostenbeitrag zur Abgeltung des Entwicklungsaufwands der Gründungsmitglieder. Der Erhöhungsbetrag wird im Verhältnis der nachfolgend dargestellten Kostenteilung auf die Kostenanteile der Gründungsmitglieder angerechnet.

Demzufolge wird gem. §§ 1, 23 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung von 1.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz von 23.10.2012 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt Rietberg verpflichtet sich, zur Abwicklung der Vergabeverfahren eine zentrale Vergabestelle mit Sitz in Rietberg einzurichten. Die einzurichtende Stelle hat im Rahmen der jeweils örtlich geltenden Vorschriften folgende Aufgaben:

1. Formelle Abwicklung der Vergabeverfahren für die beteiligten Kommunen und deren Betriebe und Gesellschaften ab einer gesondert durch die jeweiligen Verwaltungsleitungen festzulegenden geschätzten Vergabesumme,
2. Beratung der Dienststellen in vergaberechtlichen Fragen,
3. Aktualisierung der Vergabeformulare,
4. Durchführung der Submissionen,
5. Prüfung und Wertung der Angebote,
6. Erstellung der erforderlichen Dokumentationen der Vergabeverfahren,
7. Durchführung vorgeschriebener Veröffentlichungen
8. Aufbau und Pflege einer Bieterdatenbank

Vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, richtet sich nach den Erfordernissen der gesetzlichen Vorgaben und ist bei Bedarf anzupassen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung durch die Räte der beteiligten Kommunen bedarf.

(2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Die Stadt Rietberg richtet innerhalb ihrer Organisation eine selbstständig arbeitende zentrale Vergabestelle ein. Organisatorisch wird die zentrale Vergabestelle als Sachbereich der Abteilung 20 – Finanzen, EDV – zugeordnet. Die Erträge und Aufwendungen der Vergabestelle werden im Haushalt der Stadt Rietberg in einem gesonderten Teilprodukt abgebildet. Im Stellenplan der Stadt Rietberg wird darüber hinaus ein Stellenanteil von 1,5 Personalstellen ausgewiesen. Die Zuordnung der Stellen zu den Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen richtet sich nach der Stellenbeschreibung und Bewertung durch die Stadt Rietberg. Der Stadt Rietberg bleibt es vorbehalten, die vorgenannten organisatorischen Regelungen im Rahmen des praktischen Betriebes den jeweiligen Erfordernissen entsprechend abzuändern, ohne dass es hierzu der erneuten Beschlussfassung der Räte der teilnehmenden Kommunen bedarf.

§ 3 Kostenausgleich

(1) Die beteiligten Kommunen erstatten der Stadt Rietberg die anteiligen persönlichen und sächlichen Kosten der zentralen Vergabestelle zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Städte und zur Hälfte im Verhältnis der Anzahl der über die zentrale Vergabestelle für die jeweilige Kommune durchgeführten Vergabeverfahren. Erzielte Erträge werden angerechnet.

(2) Berechnungsgrundlage sind die maßgebende Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen zum 30.06. und die Anzahl der durchgeführten Vergabeverfahren zum 31.12. des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind.

(3) Die Stadt Rietberg kann zum ersten eines Vierteljahres angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2019 geschlossen. Sofern die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf des Vertragszeitraumes gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6 Salvatorische Klausel/Schrifterfordernis

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.

(3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Tatbestände der Schriftform.

(4) Diese Vereinbarung ist vierfach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Kooperationspartner sowie der Kreis Gütersloh als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Rietberg, den 19.04.2016

Für die Stadt Verl:

gez. Esken

(Michael Esken)
Bürgermeister

gez. Schönauer

(Heribert Schönauer)
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Langenberg:

gez. Mittag

(Susanne Mittag)
Bürgermeisterin

gez. Vogt

(Dirk Vogt)
Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

Für die Stadt Rietberg:

gez. Sunder

(Andreas Sunder)
Bürgermeister

gez. Nowak
(Dieter Nowak)
Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Rietberg, Verl und der Gemeinde Langeberg vom 19.04.2016 über die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Vergabestelle durch die Stadt Rietberg

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 24.05.2016

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer

(LS)

Sven-Georg Adenauer
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bielefeld
Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen**

Die Bielefeld-Gütersloh Wind GmbH & Co. KG, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld, beantragt gem. §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen.

Die Windenergieanlagen sollen auf dem Betriebsgrundstück in

- 33689 Bielefeld, Freudweg, Gemarkung Sennestadt, Flur 15, Flurstück 119 (2 Anlagen), sowie
- 33414 Verl, Gemarkung Sende, Flur 5, Flurstück 6 (1 Anlage)

errichtet werden.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 Windenergieanlagen des Typs „Vestas V 126“ (Nabenhöhe: 137 Meter; Gesamthöhe: 200 Meter).

Die Bezirksregierung Detmold hat die Stadt Bielefeld – in Absprache mit dem Kreis Gütersloh – zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde für alle drei Anlagen bestimmt.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 01.06.2016 öffentlich ausgelegt; die Auslegung wurde fristgerecht öffentlich bekannt gemacht.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert; die Einwendenden haben das Recht auf aktiven Vortrag.

Der Erörterungstermin findet statt am Mittwoch, 24.08.2016, um 16.00 Uhr im Thekoasaal Eckardtsheim, Paracelsusweg 1, 33689 Bielefeld.

Sollte der Verlauf der Erörterung es erforderlich machen, wird die Erörterung am Donnerstag, 25.08.2016, um 16.00 Uhr im Bezirksamt Sennestadt (Bürgertreff-Saal), Lindemannplatz 3, 33689 Bielefeld, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich.

Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV, § 9 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Bielefeld, den 27. Juni 2016

Stadt Bielefeld
I.V.

gez. Ritschel

R i t s c h e l
Erste Beigeordnete

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Mai 2016

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	26	15	
Ausländer	2	0	
Insgesamt	28	15	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen	Veränderung		
---	Inländer: ---	Ausländer: ---	
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.04.2016	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.05.2016
Inländer weiblich	11.543	+ 3	11.546
Inländer männlich	11.533	+ 18	11.551
Ausländer weiblich	1.075	+ 26	1.101
Ausländer männlich	2.064	- 34	2.030
Insgesamt	26.215	+ 13	26.228

Statistik des Standesamtes Verl für		Mai 2016
G e b u r t e n:		
Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0
E h e s c h l i e ß u n g e n:		12
Lebenspartnerschaften		0
S t e r b e f ä l l e:		
Insgesamt		8
Mit Wohnsitz in Verl		8
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Verstorbenen waren:		
Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		2
65 bis 70 Jahre alt		0
70 bis 80 Jahre alt		1
80 bis 90 Jahre alt		1
Über 90 Jahre alt		4